



## **JStG 2020 & Zeitnahe Mittelverwendung**

Zeitnahe Mittelverwendung gilt für kleine Vereine nicht mehr  
Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020, Drucksache 746/20)

Stand: 25.01.2021

Gemeinnützige Vereine dürfen Mittel nicht unbegrenzt ansparen. Sie sollen bzw. müssen sie zeitnah verwenden. Diese zeitnahe Mittelverwendungspflicht gilt künftig nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro

### **Zeitnahe Mittelverwendung und Gemeinnützigkeitsrecht**

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist Teil des Mittelbindungsgrundsatzes, der in § 55 Abgabenordnung (AO) niedergelegt ist. Im Einzelnen umfasst der Mittelbindungsgrundsatz

- die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzungszwecke,
- das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen und überhöhter Vergütungen,
- das Verbot von Gewinnausschüttungen,
- das Verbot, politische Parteien zu unterstützen, und
- die Bindung der Mittel bei Auflösung der Körperschaft und Wegfall der gemeinnützigen Zwecke.

Diese Regelungen allein würden noch keine tatsächliche Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke sicherstellen. Es bestünde nämlich die Möglichkeit, die Verwendung auf eine unbestimmte Zukunft zu verschieben, also die Mittel anzusammeln.

### **Das Ziel des neuen § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO**

Das verhindert § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO: Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weil dieser Nachweis aber bei kleinen Vereinen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, ist § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO um Satz 3 ergänzt worden. Körperschaften mit geringeren Einnahmen müssen keine Mittelverwendungsrechnung mehr erstellen.



### **§ 55 AO Selbstlosigkeit**

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind

1.-4. ...

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**

### **Worauf bezieht sich die neue Einnahmengrenze von 45.000 Euro?**

Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die Gesamteinnahmen des Vereins. Das sind die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Unklar ist, ob sich die Grenze auf die Brutto- oder Nettoeinnahmen bezieht. Es liegt aber nahe, hier die Regelung zur Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzuwenden (§ 64 Abs. 3 AO). Dann würde sie sich auf die Bruttoeinnahmen aus allen steuerlichen Bereichen beziehen.

Offen ist die Frage, welche Folgen eine Überschreitung der 45.000-Euro-Grenze hat. Ob also die zeitnahe Mittelverwendung dann für alle Mittel gilt oder nur für die im Jahr der Überschreitung zugeflossenen.

### **Neuregelung gilt schon fürs Vereinsjahr 2020**

Diese Neuregelung ist „am Tag nach der Verkündung“ in Kraft getreten. Da das Jahressteuergesetz am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, gilt die neue Grenze bereits für das Jahr 2020.

**Wichtig** Die Finanzverwaltung wird zum neunten § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO wahrscheinlich noch Anwendungsschreiben herausgeben. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.